

## Anpassung der Mietobergrenzen im SGB II

Nachtrag zum Sozialausschuss vom 15.06.2023 TOP Ö 5: [Vorlage: 20236565](#)

### Information der Verwaltung

Die Anpassung erfolgte zum 1. August 2023 von Amts wegen nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts.

Die Obergrenzen abstrakt angemessener Bruttokaltmieten nach § 22 SGB II wurden mit Wirkung ab 01.08.2023 für das Stadtgebiet Ludwigshafen wie folgt festgesetzt:

Haushaltsgröße	Obergrenze Bruttokaltmiete	darin enthaltene Referenzwerte	
		für Nettokaltmiete	für kalte Betriebskosten
1 Person	<b>471,50 €</b>	381,50 €	90,00 €
2 Personen	<b>561,60 €</b>	457,20 €	104,40 €
3 Personen	<b>747,20 €</b>	616,00 €	131,20 €
4 Personen	<b>841,50 €</b>	698,40 €	143,10 €
5 Personen	<b>1.019,55 €</b>	854,70 €	164,85 €
6 Personen	<b>1.165,20 €</b>	985,20 €	180,00 €
7 Personen	<b>1.310,85 €</b>	1.108,35 €	202,50 €
8 Personen	<b>1.456,50 €</b>	1.231,50 €	225,00 €
9 Personen	<b>1.602,15 €</b>	1.354,65 €	247,50 €
10 Personen	<b>1.747,80 €</b>	1.477,80 €	270,00 €

Maßgeblich ist die Bruttokaltmiete (Kaltmiete und kalte Betriebskosten, keine Heizkosten). Die Referenzwerte stellen lediglich eine Orientierungshilfe dar.

Besondere Bedarfslagen sind im begründeten Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit zu berücksichtigen.

Bei mietpreisgebundenem Wohnraum werden die Angemessenheitsgrenzen grundsätzlich nicht überschritten, es sei denn, die Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen entspricht nicht der Wohnungsgröße.